

S a t z u n g

über die Einziehung eines Fußweges der Gemeinde Diethardt vom 06.09.1996

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche des in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbaren Fußweges Gemarkung Diethardt Flur 4 Parzelle Nr. 90 entlang des Grundstücks Flur 4 Parzelle 86 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diethardt, den 06.09.1996

gez. Sopp (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/05

, den 12.09.1996

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.04.1996 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.05.1996 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 02.09.1996 der Satzung zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 06.09.1996 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 12.09.1996 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Sachgebiet 3.1
Kreisverwaltung
5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)